

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5314 —

Betr.: Straf(rest)aussetzung zur Bewährung — Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für die Justiz in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schneider (FDP) vom 3. 1. 1986

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drs. 10/2720) — sieht Änderungen der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung vor. Vor allem die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung von Strafgefangenen soll erweitert werden. U. a. können Verurteilte, die erstmals eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu verbüßen haben, unter bestimmten Voraussetzungen schon dann bedingt aus der Strafhaft entlassen werden, wenn sie die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben.

Nach dem bisherigen Stand im Gesetzgebungsverfahren ist davon auszugehen, daß dieses Strafrechtsänderungsgesetz spätestens im Jahre 1987 in Kraft treten wird. Es ist weiter davon auszugehen, daß als Folge davon in Niedersachsen die Anzahl der Strafgefangenen (1985: durchschnittlich 4900) weiter sinken und die Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (1985: rd. 13 000) weiter steigen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche personellen und sächlichen Auswirkungen ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes — Strafaussetzung zur Bewährung — für Niedersachsen? Wie werden sich die vorgesehenen Änderungen der §§ 56 und 57 StGB auf die Aussetzungspraxis der Instanzgerichte, insbesondere aber auch auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über die Aussetzung eines Strafrestes nach § 57 StGB, auswirken?
2. Geht die Landesregierung davon aus, daß dadurch Haftraumkapazitäten eingespart werden und die Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden weiter ansteigen wird? Ist in diesem Zusammenhang ggf. an eine personelle Umschichtung aus dem Bereich des Strafvollzugs in den Bereich der Sozialen Dienste in der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht) gedacht (vgl. hierzu die Begründung der Bundesregierung in der BT-Drs. 370/84, S. 9 vom 24. 8. 1984)?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4000 I — 301. 38 —

Hannover, den 10. 2. 1986

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 das ... Strafrechtsänderungsgesetz (Strafaussetzung zur Bewährung) verabschiedet — BR-Drs 5/86 —. Ziel dieses Gesetzes ist die behutsame Erweiterung des Anwendungsbereichs ambulanter anstelle stationärer Maßnahmen im Bereich der Strafrechtsfolgen. Sein Kernstück ist die in

dem neuen § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs enthaltene erweiterte Halbstrafenregelung, derzufolge Verurteilte mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren bei positiver Sozialprognose und einer Mindestverbüßungsdauer von sechs Monaten bereits nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe entlassen werden können, wenn sie sich erstmals im Strafvollzug befinden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, für einzelne, allerdings nicht die Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung betreffende Vorschriften des Gesetzesbeschlusses den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wann das Gesetz in Kraft treten wird, ist deshalb derzeit noch nicht sicher.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bundesregierung hatte in der Begründung zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes (BT-Drs 10/2720, S. 9) ausgeführt:

„Ob und ggf. in welchem Maße sich die vorgesehenen Änderungen ... auf die Aussetzungspraxis der Instanzgerichte, insbesondere aber auch auf die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über die Aussetzung eines Strafrestes nach § 57 Abs. 2 ... StGB (Halbzeitverbüßung) auswirken werden, läßt sich zur Zeit schwer vorhersagen. Sollten die Gerichte vermehrt von den Aussetzungsmöglichkeiten Gebrauch machen, so könnte dies zu einer Entlastung des Strafvollzugs und damit zu einer nicht unerheblichen Kostenersparnis beitragen. Allerdings wird man sich bewußt sein müssen, daß auch die ausgesetzten Freiheitsstrafen in einem Teil der Fälle nach Widerruf der Aussetzung vollstreckt werden müssen; ...“.

Ich verfüge über keine sicheren Erkenntnisse, die gegenüber diesen Ausführungen eine genauere Prognose zuließen.

Zu 2:

Die Landesregierung verbindet mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes (Strafaussetzung zur Bewährung) die Erwartung, daß der Zielsetzung des Gesetzes entsprechend sich das Ausmaß der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen verringern und dadurch die Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten weiter verbessern wird. Anhaltspunkte dafür, daß infolge der Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes ein Anstieg der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden zu erwarten ist, sieht die Landesregierung nicht. Insbesondere dürfte sich eine Mehrbelastung der Bewährungshilfe nicht aus der erweiterten Halbstrafenregelung ergeben. Eine gewisse Entlastung der Bewährungshilfe ist sogar dadurch zu erwarten, daß nach § 56d Abs. 1 StGB in der vom Bundestag beschlossenen Fassung das Gericht die Bewährungshilfe nicht mehr — wie nach der geltenden Rechtslage — nur für die Gesamtdauer, sondern auch für „einen Teil“ der Bewährungszeit anordnen kann. Schon aus den vorstehend dargelegten Gründen sieht sich die Landesregierung jedenfalls gegenwärtig nicht veranlaßt, eine personelle Umschichtung aus dem Bereich des Strafvollzugs in den Bereich der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege in Erwägung zu ziehen.

In Vertretung
Rehwinkel